

Die Jugendgerichtshilfe informiert

Jugendliche (14- bis 18-Jährige) und
Heranwachsende (18- bis 21-jährige)
Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher

Was kommt auf Dich zu? – wenn Du...

- „Ärger mit der Polizei“ hast
 - bei einem Diebstahl erwischt worden bist
 - mit Drogen zu tun hast
 - an einer Schlägerei beteiligt warst
 - ohne Führerschein gefahren bist
 - für eine Sachbeschädigung verantwortlich gemacht wirst
 - oder illegal Dateien vom Internet verwendest
- Polizei?
 - Geldstrafen?
 - Gericht?
 - „Sozialstunden“?
 - „Knast“?

Für Tübingen Stadt mit allen Eingemeindungen und Dettenhausen

Frau Kira Wagner Sachbearbeitung Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	Tel.: 07071/207-2159 E-Mail: k.wagner@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 73
---	--

Für den Raum Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren, Gomaringen und Dusslingen, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt

Herr Klaus Hasenmaier Sachbearbeitung Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	Tel.: 07071/207-2158 E-Mail: hasenmaier@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 69
--	--

Für die Stadt Rottenburg mit allen Eingemeindungen und zudem den Gemeinden Neustetten, Starzach, Hirrlingen und Ammerbuch

Herr Ralf Perse Sachbearbeitung Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	Tel.: 07071/207-2160 E-Mail: r.perse@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 71
--	---

Sekretariat

Frau Magdalena Fuhrer Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	Tel.: 07071/207-2161 E-Mail: Fuhrer@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 75
Frau Barbara König Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	Tel.: 07071/207-2162 E-Mail: Koenig@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 75

Jugendgerichtshilfe Tübingen (Fax-Nr. 07071/207-6199)

Inhaltsverzeichnis

Wie kommt es zu einem Verfahren?/

Wie läuft ein Verfahren überhaupt ab?

1. Was geschieht bei der **Polizei**?
 - 1.1 Verschiedene Kategorien von Straftaten
 - 1.2 Polizeigewahrsam – U-Haft

2. Was geschieht bei der **Staatsanwaltschaft**?
 - 2.1 Ermittlungsverfahren – Strafverfahren
 - 2.2 Einstellungen eines Verfahrens
 - 2.2.1 Einstellung nach der Strafprozessordnung
 - 2.2.2 Einstellung/Diversion nach dem Jugendgerichtsgesetz
 - 2.3 Weiterverfolgung durch die Anklage

3. Was geschieht bei der **Jugendgerichtshilfe**?

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

 - 3.1. Das Jugendgerichtshilfegespräch
 - 3.2. Der Jugendgerichtshilfebericht
 - 3.3. Die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung

4. Was geschieht bei **Gericht**?
 - 4.1 Jugendgerichte und Verfahrensbeteiligte
 - 4.2 Zuständigkeit der Gerichte
 - 4.3. Die Hauptverhandlung
 - 4.3.1 Die Eröffnung des Hauptverfahrens
 - 4.3.2 Der Ablauf einer Hauptverhandlung
 - 4.3.3 Die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtskraft des Urteils
 - 4.3.4 Die Verfahrenseinstellung von Seiten des Gerichtes (Diversion)
 - 4.4 Tipps zur Hauptverhandlung

5. Urteilmöglichkeiten
 - 5.1 Verschiedene Reife und Altersstufen
 - 5.2 Erziehungsmaßnahmen
 - 5.2.1 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
 - 5.2.2 Anti-Gewalt-Training (AGT)
 - 5.2.3 Betreuungsweisung (BTW)
 - 5.2.4 Sozialer Trainingskurs Sucht (STS)
 - 5.3 Zuchtmittel
 - 5.3.1 Geldauflage
 - 5.3.2 Arbeitsauflage/“Sozialstunden“
 - 5.3.3 Jugendarrest
 - 5.4 Jugendstrafe
 - 5.4.1 Jugendstrafe mit Bewährung
 - 5.4.2 Jugendstrafe ohne Bewährung

6. Was steckt hinter meinem Aktenzeichen?

7. Adressen

Wie kommt es zu einem Verfahren? / Wie läuft ein Verfahren überhaupt ab?

1. Was geschieht bei der Polizei?

Eine Straftat liegt vor, d.h. sie wurde bei der **Polizei** angezeigt oder die Polizei wird wegen eines strafbaren Vorfalles gerufen.

Das Ermittlungsverfahren läuft an, in dem Dich die Polizei zur Sache vernimmt.

Bei Minderjährigen übernimmt dies ein Jugendsachbearbeiter. Dabei wird Dir erklärt, welche Tat Dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften hierbei in Betracht kommen.

Du wirst auch belehrt, dass Du

- a.) Angaben zur Sache machen,
- b.) die Aussage verweigern,
- c.) oder vorher einen Verteidiger befragen kannst.

Wenn Du Angaben machst, so wird das protokolliert. Nach der Vernehmung solltest Du jedoch das Protokoll genauestens durchlesen, denn mit Deiner Unterschrift wird die Richtigkeit des Inhaltes dokumentiert.

Über den gesamten Vorgang werden die Ermittlungsergebnisse in einer Ermittlungsakte zusammengefasst.

1.1 **Verschiedene Kategorien von Straftaten**

Ordnungswidrigkeiten – rechtswidrige Handlungen, die mit Bußgeld belegt werden können, z.B. Schule schwänzen, im Halteverbot parken, ohne Licht Fahrrad fahren.

Vergehen – Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt werden

Verbrechen – Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt werden

1.2 **Polizeigewahrsam und U-Haft**

Wenn Du Dich am Tatort bei Ankunft der Polizei nicht ausweisen kannst, kannst Du mit zum Polizeirevier/Wache genommen werden, wo deine Personalien ermittelt und überprüft werden; im schlimmsten Fall (bei aggressivem Verhalten oder schwerem Vorwurf) kannst Du auch über Nacht in **Polizeigewahrsam** genommen werden.

U-Haft, sprich Untersuchungshaft, kommt nur dann in Betracht, wenn Dir eine Straftat vorgeworfen wird, die mit einer mehrjährigen Strafe belegt ist. Über U-Haft entscheidet der Haftrichter durch einen Haftbefehl. Bei der Haftbefehlseröffnung sind auch wir von der Jugendgerichtshilfe anwesend.

Gründe eines Haftbefehls sind:

Fluchtgefahr,

d.h. Wenn zu befürchten ist, dass Du Dich der zu erwartenden Verhandlung entziehst

Verdunkelungsgefahr,

d.h. wenn zu erwarten ist, dass Du Dich mit Komplizen triffst und absprichst

Wiederholungsgefahr,

d.h. wenn zu erwarten ist, dass Du erneute gleichartige Straftaten begehst.

2. Was geschieht bei der Staatsanwaltschaft?

Das Ermittlungsergebnis/die Ermittlungsakte wird dann von der Polizei an die **Staatsanwaltschaft/Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin** weiter geleitet.

2.1 Ermittlungsverfahren – Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft prüft im Ermittlungsverfahren,

ob eine **Einstellung des Verfahrens** mit oder ohne bestimmte Auflagen in Betracht kommen kann, oder

ob eine **Anklage** gegen Dich erhoben wird, die beim **Jugendgericht** eingereicht wird, d.h. ein **Strafverfahren** gegen Dich eingeleitet wird.

Solange keine Anklage bei einem Gericht erhoben worden ist, handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren

2.2. **Einstellungen eines Verfahrens**, d.h. ein Straftatbestand liegt vor; doch eine Verfahrenserledigung kann ohne gerichtliches Urteil erfolgen.

2.2.1. **Einstellung nach der Strafprozessordnung**

Bei Bagatelldelikten (z.B. gestohlener Kaugummi u.ä.) gemäß **§ 153** Strafprozessordnung.

Bei unwesentlichen Nebenstrafen gemäß **§ 154** Strafprozessordnung, d.h. wenn man schon in einer anderen Strafsache verurteilt worden ist und die zu erwartende neue Strafe nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Das Verfahren kann gemäß **§ 170** Strafprozessordnung eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage sieht.

2.2.2. **Einstellung/Diversion nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Die **Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG**, d.h. ein Straftatbestand liegt vor, der jedoch als gering einzuschätzen ist. Der beeindruckende Verfahrensverlauf wird von der Staatsanwaltschaft als ausreichende Maßnahme betrachtet.

Die Einstellung im Rahmen der Diversion, d.h. die Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß **§ 45 Abs. 2 JGG**, das bedeutet die Staatsanwaltschaft schaltet die Jugendgerichtshilfe ein. Ein erzieherisches Gespräch wird geführt, in dem Du Deine Verantwortung bezüglich Deines Fehlverhaltens übernimmst und

mit der Jugendgerichtshilfe die Umstände der Tat durchsprichst. Das Unrecht der Tat wird aufgezeigt und alternative Lösungsmöglichkeiten wie z.B. eine Schadensregulierung oder Wiedergutmachung angeregt. Das erzieherische Gespräch ist für eine Einstellung entscheidend. Eventuell gibt es Auflagen.

2.3 Weiterverfolgung durch die Anklage

Die Staatsanwaltschaft erhebt durch eine Anklageschrift **Anklage** beim zuständigen Gericht, wo es in der Regel zu einer Hauptverhandlung kommt. Eine Mehrfertigung der Anklageschrift wird der Jugendgerichtshilfe des zuständigen Jugendamtes, sowie Dir und Deinem gesetzlichen Vertreter (Eltern; Vormund) zugesandt.

Wenn Dich die Anklageschrift erreicht hat, solltest Du Dich nicht verstecken oder den Kopf in den Sand stecken, den Brief wegwerfen oder ähnliches.

Du solltest vielmehr genau lesen, was Dir in der Anklage vorgeworfen wird, denn bei der Zusendung der Anklage wird Dir eine einwöchige Frist eingeräumt, in der Du Dich zum angeklagten Sachverhalt schriftlich äußern kannst, d.h. wenn Du mit dem Inhalt der Anklage nicht einverstanden bist, kannst Du Deine Sicht zu der Tat schildern, bzw. bisher nicht berücksichtigte Zeugen und Beweise benennen.

Es ist ratsam sich mit Freund/Freundin, den Eltern oder einer Vertrauensperson zu besprechen.

Du kannst Dich aber auch an die **Jugendgerichtshilfe** des zuständigen Landratsamtes wenden.

3. Was geschieht bei der Jugendgerichtshilfe?

3.1. Das Jugendgerichtshilfegespräch

Die **Jugendgerichtshilfe (JGH)** lädt Dich zu einem Jugendgerichtshilfegespräch ein. Dieses Gespräch ist freiwillig.

Themen eines JGH-Gespräches sind,

- **die Umstände der Tat**
- **der Tatablauf**
- **Sequenzen von Fehlverhalten aufzeigen und erkennen,**
- **Wiedergutmachung anregen und evtl. einleiten,**
- **Verhaltensänderungen diskutieren,** um ähnliches Fehlverhalten zu vermeiden

Außerdem wird der **Lebenslauf** mit den Schwerpunkten Familie, Schule, Ausbildung, Beruf, Verdienst oder Taschengeld, Umgang mit Geld, Freizeit u.a. besprochen

Für einen Jugendlichen ist zu prüfen, ob er für die Tat verantwortlich ist

Für einen Heranwachsenden, ob das Jugendstrafrecht angewandt werden kann oder das allgemeine Strafrecht Anwendung finden muss

Des Weiteren wird mit Dir der **Verlauf einer Hauptverhandlung vorbereitet** und die eventuell auf Dich zukommende jugendrichterliche Maßnahme besprochen.

3.2. **Der Jugendgerichtshilfebericht**

Die Jugendgerichtshilfe fasst das Gespräch in einem **schriftlichen Jugendgerichtshilfebericht** zusammen, der noch **vor der Hauptverhandlung** der Staatsanwaltschaft und dem Gericht (sowie evtl. dem Verteidiger) zukommt, und macht auch einen Vorschlag zu jugendrichterlichen Maßnahmen aus ihrer Sicht.

Der **Vorschlag der Jugendgerichtshilfe** ist für das Gericht nicht verbindlich. Es werden sich jedoch alle Verfahrensbeteiligte mit diesem Vorschlag auseinandersetzen und dementsprechend berücksichtigen.

3.3. **Die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung**

In der Hauptverhandlung wird in der Regel der Jugendgerichtshelfer, der mit Dir das Gespräch geführt hat, anwesend sein und **mündlich den Jugendgerichtshilfebericht vortragen**.

Dabei sind die evtl. in der Hauptverhandlung aufgetretenen neuen Aspekte (Tatvorgänge) mit zu berücksichtigen, was möglicherweise eine Abweichung vom vorherbesprochenen Vorschlag bedeuten kann.

Nach dem Urteilsspruch hat die Jugendgerichtshilfe die vom Gericht ausgesprochenen pädagogischen Maßnahmen einzuleiten und die jugendrichterlichen Weisungen zu überwachen, z.B. die im allgemeinen unter dem Begriff „Sozialstunden“ bekannten aber richtigerweise als Arbeitsauflagen bezeichnet werden.

4. **Was geschieht bei Gericht?**

4.1. **Jugendgerichte und die Verfahrensbeteiligten:**

Jugendgericht (Amtsgericht):

Einzelrichter/Einzelrichterin

Jugendschöffengericht (Amtsgericht):

Vorsitzender Richter/vorsitzende Richterin

Zwei Schöffen

Jugendkammer (große Kammer beim Landgericht):

Vorsitzender Richter/vorsitzende Richterin

Beisitzer/Beisitzerin

Berichterstatter/Berichterstatterin

Zwei Schöffen

sowie

Protokoll

Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft
angeklagter Jugendlicher

Rechtsanwalt/Verteidiger

Vertreter/Vertreterin der Jugendgerichtshilfe

Zeuge(n)

Evtl. Gutachter/Gutachterin
Evtl. Dolmetscher/Dolmetscherin

4.2. **Zuständigkeit der Gerichte:**

Ein/e (einzelne/r) **Jugendrichter/-richterin** hat über eine Straftat zu urteilen. Das Strafmaß darf dann eine Jugendstrafe von 1 Jahr nicht überschreiten. Andernfalls ist das **Jugendschöffengericht** zuständig. Hier entscheidet ein vorsitzender Berufsrichter und zwei Schöffen.

Die **große Jugendkammer** ist das höhere Gericht und verhandelt über Berufungen gegen Urteile des Jugendgerichts/Jugendschöffengerichts oder wird gleich zuständig bei Kapitalverbrechen. Die große Jugendkammer ist mit drei Berufsrichtern (Vorsitzender, Beisitzer und Berichterstatter) und zwei Schöffen besetzt.

4.3. **Die Hauptverhandlung**

4.3.1. **Die Eröffnung des Hauptverfahrens**

Der Ablauf einer gerichtlichen Hauptverhandlung ist in der Strafprozessordnung geregelt:

Die eingereichte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wird vom zuständigen Gericht geprüft und das Hauptverfahren durch Beschluss eröffnet.

„Ist die Hauptverhandlung öffentlich oder nicht öffentlich?“

Bei jugendlichen Beschuldigten/Angeklagten (14 bis 18 Jahre) ist die Hauptverhandlung grundsätzlich **nicht öffentlich**, d.h. außer den Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt, Jugendgerichtshilfe, Gutachter) und Deinen Erziehungsberechtigten ist niemand in der Verhandlung.

Bei Heranwachsenden, bzw. bei Verhandlungen mit mehreren Angeklagten, unter denen ein Heranwachsender ist, ist die Verhandlung in der Regel **öffentlich**, d.h. in diesem Fall gibt es Zuhörer, Presse, oder auch mal eine Schulklasse.

4.3.2. **Der Ablauf einer Hauptverhandlung**

- Der **Termin** wird Dir zumindest eine Woche vorher bekannt gegeben.
- Du wartest vor dem Gerichtssaal bis Du aufgerufen wirst.
- Dein Platz ist gegenüber dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder neben Deinem Verteidiger bzw. Deinem Jugendgerichtshelfer.
- Nach der **Feststellung der Personalien** (Name, Alter, Beruf), wird die **Anklage** vom Vertreter der Staatsanwaltschaft **verlesen**, zu der Du Dich äußern kannst oder nicht.

Bedenke dabei, dass bei einem Schweigen Deinerseits das Gericht allein auf die Aussagen der Zeugen angewiesen ist und Dir die Straftat nachweisen kann oder nicht. Das hat zwei Seiten. In der Regel ist es besser, zum Tatvorwurf auszusagen, weil das Gericht Deine Version zur Kenntnis nimmt. Du musst allerdings in Kauf nehmen, dass Dich das Gericht (Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) auf widersprüchlichen Angaben gegenüber den

polizeilichen Vernehmungen anspricht und nach dem tatsächlichen Tatverlauf fragt. Meistens dann fallen Lügengeschichten in sich zusammen!!!!

- In der **Beweisaufnahme** kommen dann die **Zeugen** oder auch evtl. Gutachter zu Wort. Diese können von allen Prozessbeteiligten befragt werden. Aber auch Du hast das Recht, sie zu fragen! Das bedeutet: keine unnötigen Erklärungen abgeben, erst recht keine Beleidigungen ausstoßen, wenn ihre Aussagen sich nicht mit den Erklärungen Deinerseits decken.
- Du kannst das Gericht auch bitten, zusätzliche Zeugen zu hören, die Deine Aussagen bekräftigen können.
- **Übrigens:** Wenn Zeugen der gerichtlichen Ladung nicht folgen, wird gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt. Die Zeugen haben auf alle Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Halbwahrheiten sind falsche Aussagen. Eine solche ist strafbar; in der Regel sogar mit höheren Strafen als der Angeklagte zu befürchten hat.

Ein **Zeugnisverweigerungsrecht** haben nur Verwandte, Verlobte, Ärzte und Pfarrer.

- Danach gibt die **Jugendgerichtshilfe** ihren Bericht ab, dessen Inhalt dem Jugendgerichtshilfegespräch entspricht und Dir deshalb bekannt ist.
- Es folgt das **Plädoyer der Staatsanwaltschaft**, die aufgrund des in der Hauptverhandlung festgestellten Tatverlaufes eine Maßnahme oder Strafe beantragt.
- Dem folgt das **Plädoyer des Rechtsanwaltes/Verteidigers** - sofern Du einen hast.
Er wird aus seiner Sicht ebenso aufgrund des in der Hauptverhandlung festgestellten Tatverlaufes seinen Antrag stellen.
- Danach kommt das **letzte Wort**, in dem Du Dich zu den Anträgen äußern kannst aber auch dem Gericht noch einmal mitteilen kannst, dass Dir Dein Fehlverhalten Leid tut, Du die Tat bereust oder Dich entschuldigst.
- Nach einer Beratungszeit, in der sich in der Regel das Gericht in ein Beratungszimmer zurückzieht, wird dann die Entscheidung des Gerichtes, das **Urteil „im Namen des Volkes“**, verkündet.
Es kann einerseits Freispruch und andererseits Schuldspruch bedeuten.
Das Urteil wird vom Richter mündlich begründet.

4.3.3. Die Rechtsmittelbelehrung und Rechtskraft des Urteils

- Gegen das Urteil kannst Du - so die Belehrung des Gerichtes - innerhalb einer Woche **Rechtsmittel** in Form einer a) Berufung oder b) Revision einlegen.
- **a.) Berufung** kannst Du einlegen, wenn Du Dich zu Unrecht verurteilt fühlst. Das bedeutet, dass ein höheres Gericht in einer erneuten Verhandlung mit einer erneuten Beweisaufnahme den im Gerichtsurteil der I. Instanz festgestellten Sachverhalt überprüfen soll. Das Strafmaß der I. Instanz wird dabei nicht überschritten.
- Aber auch die Staatsanwaltschaft kann Berufung einlegen. Dann jedoch ist die zu erwartende Strafe ganz offen und zwar im positiven wie auch im negativen Sinne für Dich.
- **b.) Revision** kann mit Rechts- und Verfahrensfehlern begründet werden. Hier benötigst Du auf jeden Fall einen Rechtsanwalt.

- **Rechtskraft erhält das Urteil** nach Ablauf einer Woche oder durch erklärten Verzicht auf Rechtsmittel unmittelbar nach der Hauptverhandlung.

4.3.4. Verfahrenseinstellung von Seiten des Gerichtes (Diversion)

Anzumerken ist noch, dass gem. § 47 Abs. 1 JGG auch dem Gericht die Möglichkeit gegeben ist, ein Verfahren im Rahmen einer Diversion außerhalb einer Hauptverhandlung einzustellen. Hier gelten dieselben Vorschriften wie bei der Staatsanwaltschaft (§ 45 Abs.2 JGG). Allerdings kann der Richter diesen Weg nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wählen.

Aber auch in der Hauptverhandlung kann der Einstellungsbeschluss (gem. § 47 Abs. 1 JGG) erfolgen.

4.4. Tipps zur Hauptverhandlung:

- **Geh unbedingt zum Termin!** – Ansonsten droht eine Vorführung durch die Polizei, d.h. die Polizei sucht Dich zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz auf und bringt Dich zum Gericht. Schlimmstenfalls kann auch eine Verhaftung drohen.
- **Sei unbedingt pünktlich!** – Wenn Du aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig zu der Hauptverhandlung kommen kannst, dann teile dies sofort dem Gericht telefonisch mit
- **Kein Handy!**
- **Mütze immer vom Kopf!**
- **Kein Kaugummi – kauen!**
- Wenn Du erkrankst, teile dies ebenso mit und weise es mit einem ärztlichen Attest nach.
- **Du solltest zuvor keinen Alkohol und keine anderen Drogen genossen haben!** – Es macht erstens einen schlechten Eindruck und zweitens braucht man einen klaren Kopf zum besseren Denken und für wohlüberlegte Antworten.
- **Ruhe bewahren!** – Aufgeregt sein ist normal. Man ist ja nicht alle Tage bei Gericht. Eine provokante Redeweise führt aber zu einer schlechten Gerichtsatmosphäre.
- **Rede deutlich und verständlich!** - d.h. nicht im breitesten Dialekt! Aber auch nicht verkünstelt und versuche erst gar nicht juristischen Begriffe zu verwenden, denn in der Juristensprache kennst Du Dich höchstwahrscheinlich gar nicht aus.

5. Urteilmöglichkeiten

5.1 Verschiedene Reifestufen/Altersstufen

Bei Jugendlichen (vom 14. bis 18. Geburtstag) wird das Jugendstrafrecht angewandt.

Bei Heranwachsenden (vom 18. bis 21. Geburtstag) kommt je nach Art der Straftat oder des individuellen Entwicklungsstandes des Beschuldigten entweder das Jugend- oder das (allgemeine) Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung.

Die **Urteilmöglichkeiten nach dem Jugendgerichtsgesetz** teilen sich auf in:

- 5.2 Erziehungsmaßregeln** (Erteilung von Weisungen zu pädagogischen Maßnahmen, wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training, Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs Drogen, Soziale Gruppenarbeit)
- 5.2.1. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**, d.h. Mit Hilfe eines unparteiischen Konfliktberaters wird versucht zwischen Dir und dem Geschädigten zu vermitteln und eine Wiedergutmachung auszuhandeln. Das Ergebnis ist die Klärung des Konfliktes oder Regelung eines Schadens bzw. Verletzung.
- 5.2.2 Anti-Gewalt-Training (AGT)**, d.h. Du wirst zu einem Interview eingeladen, in dem die Voraussetzungen zur Teilnahme erklärt werden. Dann werden an elf Abenden kritische Situationen auf ihre aggressiven Elemente angesprochen und alternative Handlungsmöglichkeiten durchgespielt, die Konflikte vermeiden können.
- 5.2.3. Betreuungsweisung (BTW)**, d.h. für den Zeitraum von 5 Monaten verpflichtest Du Dich mit einem Betreuer/Betreuerin zusammen zu arbeiten. Du triffst Dich in der Regel wöchentlich und kannst mit ihm alle Lebensfragen in Bezug auf Familie, Freunde/Freundin, Schule und Beruf, Freizeit, Umgang mit Geld u.ä. ansprechen.
Diese Maßnahmen werden vom **Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V.** durchgeführt.
Adresse: (siehe Anhang)
- 5.2.4 Sozialer Trainingskurs Sucht (STK)**, d.h. Du wirst mit einem Berater/Beraterin zusammen mit anderen jungen Menschen, die ebenfalls Probleme mit Drogen und deren Konsum haben (und hier im Besonderen mit illegalen Drogen, wie z.B. Haschisch und Marihuana, Kokain und Heroin; aber auch mit Alkohol) an sieben Terminen die Suchtproblematik, auch im Zusammenhang mit Gewalt, diskutieren.
Diese Maßnahme wird von der **Sucht- und Drogenberatung** durchgeführt.
Adresse: (siehe Anhang)
- 5.3. Zuchtmittel** (Verwarnung, Erteilung von Auflagen):
- 5.3.1.** z.B. **Geldauflage** (das Gericht setzt einen Geldbetrag fest, den Du an einen gemeinnützigen Verein auch in Raten bezahlen kannst)
- 5.3.2. Arbeitsauflage** (auch unter dem Begriff „**Sozialstunden**“ bekannt, weil man eine vom Gericht bestimmte Anzahl von Stunden sozial, gemeinnützig und unentgeltlich abarbeiten muss)
- 5.3.3. Jugendarrest** („Vorstufe Knast“):
kann kurzfristig übers Wochenende, als **Freizeitarrrest**,
oder zusammenhängend bis maximal 1 Woche, als **Kurzarrest**,
oder zusammenhängend von 1 bis 4 Wochen, als **Dauerarrest**, verhängt werden.
Und zwar in der eigens dafür vorgesehenen **Jugendarrestanstalt in Göppingen**, Adresse (siehe Anhang)

- 5.4. Jugendstrafe/„Knast“**, d.h. Gefängnisstrafe ab 6 Monate bis zu maximal 10 Jahren
- 5.4.1** Eine Jugendstrafe bis zu 2 Jahre kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen **zur Bewährung** ausgesetzt werden.
- 5.4.2.** Eine Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren (bis maximal 10 Jahren) ist stets **ohne Bewährung** und muss verbüßt („abgesessen“) werden.

Bewährung bedeutet, dass das Gericht der Meinung ist, dass Du mit Hilfe eines Bewährungshelfers und den entsprechenden Auflagen die Bewährungszeit (in der Regel 2 Jahre) ohne weitere Straftaten meistern kannst.

Der **zuständige Bewährungshelfer** wird sich dann bei Dir melden.

Adresse: (siehe Anhang)

Übrigens: mit ihm solltest Du unbedingt zusammenarbeiten und die vereinbarten Termine einhalten, da sonst ein Bewährungswiderruf droht und Du die Strafe verbüßen musst.

Für Jungs und junge Männer wird die Jugendstrafe ohne Bewährung in der Regel in der eigens dafür vorgesehenen Justizvollzugsanstalt der **Jugendstrafanstalt in Adelsheim** verbüßt („abgesessen“),

Adresse: (siehe Anhang)

Für Mädchen, junge Frauen und Frauen, werden die Jugendstrafen in der **Justizvollzugsanstalt für Frauen in Schwäbisch Gmünd** vollzogen.

Adresse: (siehe Anhang)

Übrigens: es empfiehlt sich, einer Einladung zum Antritt des Arrestes oder der Jugendstrafe unbedingt zu folgen, andernfalls hat man damit zu rechnen, dass die „Polizei aufkreuzt“ und Dich dort hin bringt, was mit Nachteilen verbunden ist.

6. „Was steckt hinter einem Aktenzeichen?“

ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

z.B. 44 Js 12345/16 –

44	das Zeichen des Referates der Staatsanwaltschaft (sachbearbeitender Staatsanwalt/Staatsanwältin)
Js	daraus erkennt man, dass es sich um ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft handelt.
12345/16	ist die Bearbeitungsnummer im Kalenderjahr

ein Aktenzeichen des Amtsgerichtes für das Jugendgericht

z.B. 3 Ds 44 Js 12345/16 -

3	das Zeichen des zuständigen Jugendrichters/Jugendrichterin
Ds	das Zeichen für Jugendgericht
Ls	das Zeichen für das Jugendschöffengericht

44 das Zeichen des sachbearbeitenden Staatsanwalts
 Js das Zeichen für die Staatsanwaltschaft
 12345/16 die Bearbeitungsnummer im Kalenderjahr

7. Adressen und Telefonnummern

- Landkreis Tübingen,
 Abteilung Jugend
Jugendgerichtshilfe
 Wilhelm-Keil-Str. 50
 720724 Tübingen
 Tel.: 07071/207-2161 oder 2162

- **Amtsgericht Tübingen**
 Doblerstraße 14
 72074 Tübingen
 Tel.: 07071/200-0

- **Amtsgericht Rottenburg**
 Obere Gasse 44
 72108 Rottenburg
 Tel.: 07472/9860-0

- **Landgericht Tübingen**
 Doblerstraße 14
 72074 Tübingen
 Tel.: 07071/200-0

- **Hilfe zur Selbsthilfe e.V.**
 Kaiserstraße 31
 72764 Reutlingen

mit dem **Projekt Handschlag** für den Täter-Opfer-Ausgleich
 Tel.: 07121/334411

mit dem **Projekt Betreuungsweisung,**
 und dem **Anti-Gewalt-Training**
 Tel.: 07121/339889

- **Sucht – und Drogenberatung Tübingen**
 Beim Kupferhammer 5
 72070 Tübingen
 Tel.: 07071/750160
- **Bewährungshilfe/Neustart**
 Schulstraße 9
 72764 Reutlingen

07121/14334-0

- **Jugendarrestanstalt Göppingen**
Marstallstraße 11
73033 Göppingen
Tel.: 07161/632441
- **Justizvollzugsanstalt Adelsheim**
(für junge Männer)
Traugott-Bender-Straße 2
74740 Adelsheim
Tel.: 06291/28-0
- **Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd**
(für Frauen)
Herlikofer Straße 19
73527 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171/9126-0